

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Mai 2025	Nr. 22
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Satzung der Universität des Saarlandes nach §§ 59, 60 der Abgabenordnung  
für den Bereich der Hochschulambulanzen  
Vom 19. Dezember 2024.....

150

## **Satzung der Universität des Saarlandes nach §§ 59, 60 der Abgabenordnung für den Bereich der Hochschulambulanzen**

**Vom 19. Dezember 2024**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr.1 Saarländisches Hochschulgesetz - SHSG vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und §§ 59, 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.613, 1977 I S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, folgende Satzung erlassen, die hiermit durch den Universitätspräsidenten verkündet wird.

### **§ 1**

#### **Gemeinnützigkeit und Zweck**

(1) Die Universität des Saarlandes ist eine vom Land getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz - SHSG) und zugleich staatliche Einrichtung. Die Universität des Saarlandes ist gemäß § 117 SGB V ermächtigt, Hochschulambulanzen zu betreiben. Die Universität des Saarlandes verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Hochschulambulanzen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung, der Studentenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die ambulante Behandlung von Patientinnen/Patienten im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs,
2. die ärztliche Behandlung von Patientinnen/Patienten im Sinne von § 117 Absatz 1 Satz 1 SGB V,
3. die Bereitstellung einer empirischen Datenbasis für Zwecke von Forschung und Lehre,
4. der Unterstützung der praxisbezogenen Lehre an der Universität des Saarlandes in den Studiengängen Psychologie und Medizin,
5. die Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in den Hochschulambulanzen,
6. Herstellung des Praxisbezugs im Studiengang „Psychologie“ durch ambulante Behandlung von Patientinnen/Patienten und Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden in der Hochschulambulanz,
7. Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gemäß § 117 Absatz 2 SGB V,
8. Durchführung des theoretischen und Sicherstellung des praktischen Ausbildungsbereichs gemäß §§ 5, 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Ambulante Behandlung von Patientinnen/Patienten in dem für die Ausbildung von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten erforderlichen Umfang nach § 6 PsychThG und § 2 Absatz 2 Nr. 2 und § 4 PsychThAPrV,

10. Förderung des Austausches von Wissenschaft, Lehre und Berufspraxis insbesondere durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Universität des Saarlandes ist mit ihrem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art „Hochschulambulanzen“ selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder die Universität des Saarlandes noch deren Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln dieses Betriebs gewerblicher Art. Mittelweiterleitungen im Sinne von § 58 Nr. 1 AO sind zulässig. Die Universität des Saarlandes erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die für den unter § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art tätig werden, dürfen hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des o. g. Betriebs gewerblicher Art an die Universität des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung) zu verwenden hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 42 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes).

Saarbrücken, 19. Dezember 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen  
Präsident der Universität des Saarlandes